

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine einmalige Gebühr in der Höhe von € 150,00 verrechnet.
2. Die Nachlösegebühren für 5 Jahre sind nachfolgend gelistet. Bei Ersterwerb werden 10 Jahre Nachlösegebühr fällig.

	5 Jahre	10 Jahre
Wanddoppelgrab	245 €	490 €
Randdoppelgrab	235 €	470 €
Doppelgrab	225 €	450 €
Wandeinzelgrab	125 €	250 €
Randeinzelgrab	120 €	240 €
Einzelgrab	110 €	220 €
Wandurnengrab	125 €	250 €
Randurnengrab	120 €	240 €
Urnengrab in 4-Gruppe	110 €	220 €

3. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.
4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt € 36,00.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr zu bezahlen.

Diese beträgt € 36,00

6. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.
7. Die Gebühren für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) sind mit dem Anteil zur Friedhofsverwaltung bei der Begräbnisrechnung abgegolten.

Diese Gebühr ist auch bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

8. Die Leichenhallen-/Kühlraumgebühren betragen:

- a) Betriebskosten € 55,00
- b) Aufbahrungshalle je Todesfall € 85,00
- c) Die Benützung des Aufbahrungsraumes zur Verabschiedung € 300,00

9. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

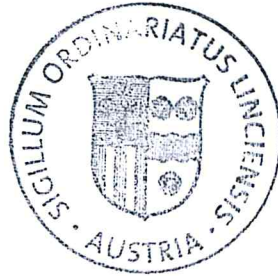


BISCHÖFliches ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 845 / 2013 LINZ, AM 08.05.2021
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFliches ORDINARIAT


Bischöflicher Notar




GENERALVIKAR